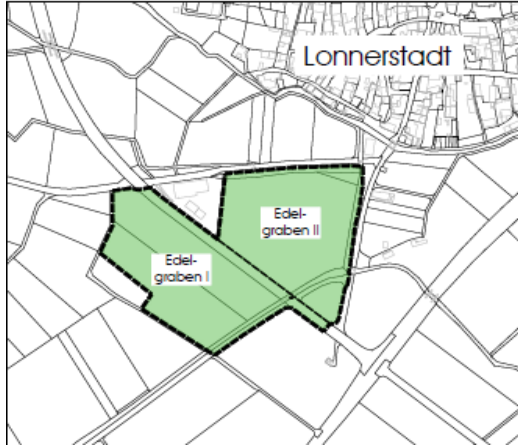


BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Edelgraben I und II“ in Lonnerstadt

Der Marktgemeinderat hat am 16.10.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Edelgraben I und II“ im Bereich der unten genannten Flurnummern, mit Begründung als Satzung beschlossen.



Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Lonnerstadt:

853, 854 und 855

Eine Genehmigung ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind,
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lonnerstadt, 03.11.2023

Markt Lonnerstadt

Regina Bruckmann, Erste Bürgermeisterin